

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und  
Sonderabfallbeseitigung  
Willersinnstraße 1  
67258 Heßheim

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-31267  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

17.07.2023

**Mein Aktenzeichen**  
23/05/5.2/2023/0025  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
12.07.2023

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**



**Telefon / Fax**

06321 99-31267

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Hier: Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

**Bescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige nach § 23a BImSchG mit dem Titel „**Bau und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage (B-Anlage) am Standort Heßheim**“ vom 10.07.2023 ist am 12.07.2023 hier eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 13.07.2023 bestätigt.

Demnach beabsichtigen Sie die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage (nachfolgend auch B-Anlage genannt) innerhalb des Betriebsbereichs des Sonderabfallzwischenlagers und haben deshalb einen Antrag nach § 60 WHG i.V.m. einem Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.

Da es sich bei der B-Anlage um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereiches wird und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung beinhaltet, kommt hier der § 23a BImSchG zum Tragen.

1/4

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Koblenz  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06  
BIC: MARKDEF1570

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Die geplante B-Anlage dient zur Reinigung des am Standort anfallenden Abwassers aus der benachbarten Deponie sowie von externen Deponien, flüssigen Abfällen (Essigsäure), belastetem Grundwasser sowie von Abwasser einer geplanten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (CP-Anlage), sofern diese errichtet wird.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.

**Hinweis:**

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG keine weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Der Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der B-Anlage am Standort Heßheim bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren und der SGD Süd vorzulegen.

**Begründung:**

Bei der Fa. Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung in 67258 Heßheim handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne des § 2 Nr. 2 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Sie beabsichtigt den Bau und den Betrieb einer B-Anlage, welche Bestandteil des Betriebsbereiches wird.

Mit der E-Mail vom 12.07.2023 wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o. g. B-Anlage angezeigt.

Die dort genannten Stoffmengen für Essigsäure < 60%, für Aktivkohle sowie für Filterkuchen überschreiten jeweils die Mengenschwellen des KAS-1 Leitfadens für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Dies stellt eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der rechnerisch ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für das Vorhaben beträgt           . Als Nachweis wurde ein Gutachten des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zum angemessenen Sicherheitsabstand vorgelegt.

Es handelt sich bei der geplanten Änderung, trotz der Erhöhung der gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen, nicht um eine erhebliche Gefahrenerhöhung, da die neuen Stoffe nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes führen und somit keine Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte haben.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet

des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Kostenfestsetzung:**

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.